

sprache der Maroniten zu halten. So schreibt er z. B. *sughītē* statt *sughyōtō* oder *boute* statt *bō'uōtō* usw.

Ungeachtet solche kleiner Schönheitsfehler findet man in diesem Band die literarischen Elemente für eine wissenschaftliche Analyse der syrischen Poesie. Die theoretischen Ausführungen, die in Band I zu erwarten sind, werden auf diese Weise leichter verständlich und gleichzeitig begründet. So glaubt der Herausgeber im Sinne von P. Pius Zingerle OSB gehandelt zu haben, der 1850 schrieb: »Hätten wir das eine oder andere Werk von Syrern selbst über ihre Metrik, ließe sich freilich weniger mangelhaft und glücklicher darüber schreiben« (ZDMG 7 [1850] 2).

Michael Breydy

Kanon. Jahrbuch der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen. I: Acta Congressus 1971. Herausgegeben von der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen, redaktionelle Leitung: Willibald M. Plöchl und Richard Potz, Verlag Herder - Wien, Wien 1973, 159 S. und 24 s. Fotos.

Zweck der im Herbst 1969 in Rom gegründeten Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen ist die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Fachleuten des Ostkirchenrechts und des die Ostkirchen betreffenden Staatskirchenrechts; die Gesellschaft befaßt sich mit der Erforschung der Quellen und Institutionen des Ostkirchenrechts sowie der im Osten derzeit in Geltung befindlichen Rechtsordnungen. Vom 22. bis 27. September 1971 veranstaltete sie in Wien ihren ersten Kongreß, der dem Thema »Die alten Quellen des Ostkirchenrechts in der Gegenwart« gewidmet war. Das nun vorliegende erste Jahrbuch enthält die dort vorgetragenen Referate sowie einen Bericht über die Gründung der Gesellschaft und den Verlauf des Kongresses.

Drei der Beiträge haben das Recht der byzantinischen Kirchen zum Gegenstand: Joannis E. Anastasiou stellt eine Reihe von alten Konzilskanones zusammen, die in der griechischen Kirche stillschweigend außer Kraft gesetzt sind. Bartholomäus Archondonis berichtet über die Pläne zur Schaffung eines gemeinsamen Gesetzbuches für alle orthodoxen Kirchen und die dabei auftretenden Schwierigkeiten, die sich insbesondere durch die erforderliche Revision der Kanones und ihre Anpassung an die heutige Zeit ergeben. Panteleimon Rodopoulos behandelt die staatliche Regelung der Kirchenverfassung Griechenlands seit der Unabhängigkeit und ihre Vereinbarkeit mit den kirchlichen Kanones.

Mit dem Verhältnis von orientalischer Tradition und modernem katholischem Kirchenrecht befassen sich zwei weitere Beiträge. Neophytos Edelby zeigt, daß das Dekret über die katholischen Ostkirchen des Zweiten Vatikanischen Konzils zwar teilweise die »authentische orientalische Tradition« (deren Inhalt freilich nicht immer leicht festzustellen ist!) außer acht läßt, aber doch immerhin einen gewissen Fortschritt darstellt und einige ökumenische Perspektiven eröffnet. Ivan Žužek geht der Frage nach, wieweit die neue Gesetzgebung für die katholischen orientalischen Kirchen (*Motuproprio* »*Crebrae allatae sunt*«, 1949, »*Sollicitudinem Nostram*«, 1950, »*Postquam Apostolicis Litteris*«, 1952, und »*Cleri sanctitati*«, 1957) die alten östlichen Kirchenrechtsquellen berücksichtigt. Das Ergebnis ist sehr aufschlußreich: Die neue Gesetzgebung zitiert in den amtlichen Fußnoten zu den Kanones zwar eine Reihe von orientalischen Texten (allerdings fast ausnahmslos byzantinische, obwohl das Gesetzbuch alle Kirchen betrifft!) und erweckt so den Eindruck, als ob die östliche Tradition berücksichtigt wurde, in Wahrheit jedoch orientiert sie sich weitestgehend am *Codex Juris Canonici* und übernimmt vielfach sogar wörtlich dessen Text; die in den Fußnoten angegebenen Quellen, die manchmal nicht einmal die gleiche Regelung enthalten, dienen gewissermaßen nur als Alibi. Es ist kein Wunder, daß das Ergebnis dieser Arbeitsweise auf den Widerstand vieler orientalischer Christen gestoßen ist!

Vier Vertretern nichtbyzantinischer orientalischer Kirchen verdanken wir einen Bericht über die heutige Geltung der alten Kanones in ihren Gemeinschaften. Tiran Nersoyan (»A Brief Outline of the Armenian Liber Canonum and its Status in Modern Times«) legt dar, daß die große armenische Kanonessammlung (Kanonagirk' Hayoc'), die sich aus verschiedenen fremden und einheimischen Bestandteilen zusammensetzt und im Laufe der Zeit mehrfach erweitert wurde, nach dem Fall des Königreichs von Kilikien (Ende des 14. Jh.s) nicht mehr wuchs und ihre Bedeutung für das kirchliche Leben verlor. Ähnlich verhält es sich wohl mit der reichen alten kanonistischen Literatur der Kopten: Salib Sourial (»The Sources of the Modern Canon Law (Personal Status) of the Coptic Orthodox Church«) kommt zu dem Ergebnis, daß theoretisch die alten Kanones zwar voll respektiert, in der Praxis aber Gesetze, die nicht göttlichen Ursprungs seien, abgeändert würden (der Unterschied zwischen göttlichen und kirchlichen Gesetzen sei allerdings nicht leicht zu treffen). Das heutige Recht beruhe letztlich auf dem Konsens der koptischen Kirche. Ein besonderer Fall ist die Syro-malabarische Kirche, der das Referat von Alphonse Pandinjare Kanjirathinkal (»The Juridical Status of the Syro-Malabar Church in Relation to its Ancient Sources«) galt. Diese indische Kirche war zunächst von der ostsyrischen Perserkirche abhängig, so daß in ihr neben lokalem Recht — zumindest theoretisch — auch die nestorianischen Rechtsquellen galten. Nachdem im 16. Jh. die Portugiesen nach Indien gekommen waren, setzte eine massive Latinisierung ein. Damit verschwand die alte Ordnung vollständig, doch hält es der Referent für wünschenswert, die alten Kanones wiederzubeleben. Paulos Tzadua (»The Ancient Law of the Kings — The Fetha Nagast — in the Actual Practices of the Established Ethiopian Orthodox Church«) zeigt anhand verschiedener Gebiete (Hierarchie, Klerus, Sakramente, Fasten und hl. Tage), wie weit das bekannteste äthiopische Rechtsbuch mit der heutigen Praxis übereinstimmt. Man kann sich aber des Eindrucks nicht erwehren, daß viele Übereinstimmungen auf der Natur der Sache beruhen und daß das Fetha Nagast, das überdies koptischen Ursprungs ist, zwar hoch geschätzt, aber letztlich doch nicht wirklich Grundlage des kirchlichen Lebens ist.

Mit dem Verhältnis der alten Kanones zur heutigen Praxis befaßt sich auch Charles de Clercq in seinem Beitrag über die Gültigkeit der Sakramentenspendung durch Angehörige anderer Glaubensgruppen.

In den meisten Referaten zeigt sich eine gewisse Unsicherheit in der Einstellung gegenüber den alten Kanones. Einerseits werden diese Quellen wegen der Autorität der Gesetzgeber bewahrt und für verbindlich gehalten, andererseits läßt sich aber nicht verkennen, daß Regeln, an die seit Jahrhunderten nicht mehr — zumindest nicht ausdrücklich — gerührt wurde, für das heutige kirchliche Leben nicht mehr voll genügen, und infolge der veränderten Zeitumstände auch nicht genügen können. Ihre praktische Bedeutung wird man deshalb nicht überall sehr hoch veranschlagen dürfen. Auf dieses Spannungsverhältnis zwischen Anspruch und Wirklichkeit anschaulich hingewiesen zu haben, ist sicherlich nicht das geringste Verdienst des Kongresses. Als besonders erfreulich darf man es bezeichnen, daß nicht nur westliche, sondern auch viele orientalische Fachleute in der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen mitarbeiten. Vielleicht gelingt es so, die jedenfalls auf dem Gebiet der nichtbyzantinischen östlichen Kirchen bisher doch mehr historisch orientierte Forschung durch Berücksichtigung auch des heutigen Rechtslebens zu bereichern und zu beleben.

Ende September 1973 fand auf Kreta der zweite Kongreß der Gesellschaft statt. Die dort vorgetragenen Referate sollen im zweiten Band des Jahrbuches veröffentlicht werden.

Hubert Kaufhold